

durch schuldhafte Arbeitspflichtverletzung dem sozialistischen Eigentum einen Schaden zugefügt hat. Deshalb ist die Frist für die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit auf eine rasche Reaktion orientiert. Dennoch hatte der Vorstand der Konsumgenossenschaft K. als kollektives Leitungsorgan ausreichend Zeit, die materielle Verantwortlichkeit des Klägers durchzusetzen.

An dieser Rechtslage ändert auch die für Konsumgenossenschaften bestehende Besonderheit nichts, daß gemäß Abschn. VIII Ziff. 5 des Musterstatuts der Konsumgenossenschaften i. V. m. Abschn. II § 3 Abs. 2 der Richtlinie des Genossenschaftsrates des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR vom 29. August 1973/*/

/*/ Musterstatut für Konsumgenossenschaften, Beschluß Nr. 3 des Genossenschaftsrates des Verbandes der Konsumgenossenschaften vom 15. Februar 1973, in: Recht des Konsumgüterbinnenhandels (Loseblattsammlung, herausgegeben vom Ministerium für Handel und Versorgung), F 62; Richtlinie des Genossenschaftsrates des Verbandes der Konsumgenossenschaften zum Abschluß von Vereinbarungen über die Arbeits- und Lohnbedingungen für die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder und ihre materielle Verantwortlichkeit sowie die disziplinarische Verantwortlichkeit der Mitglieder der Vorstände, der Genossenschaftsräte und der Revisionskommissionen vom 29. August 1973, in: Recht des Konsumgüterbinnenhandels (Loseblattsammlung, herausgegeben vom Ministerium für Handel und Versorgung), K 13.

die materielle Verantwortlichkeit gegenüber Vorstandsmitgliedern einer Konsumgenossenschaft nur durch den Vorstand des Konsumgenossenschaftsverbandes des Bezirks, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, und mit Zustimmung der Kommission Kader/Bildung des Genossenschaftsrates geltend gemacht werden kann. Daraus kann nicht abgeleitet werden, daß in solchen Fällen Schaden und Verursacher erst dann bekannt sind, wenn der Antragsberechtigte davon Kenntnis erhält. Es kommt vielmehr allein auf den Zeitpunkt an, an dem der Vorstand der Konsumgenossenschaft, deren Eigentum geschädigt worden ist, Kenntnis vom Schaden und vom Verursacher hat.

Der Vorstandsvorsitzende der Konsumgenossenschaft der Stadt K. hätte daher, nachdem feststand, daß der Kläger den Schaden mit verursacht hatte, den Vorstandsvorsitzenden des Bezirksverbandes so rechtzeitig informieren müssen, damit dieser noch innerhalb der Frist des § 115 Abs. 1 GBA, nämlich bis zum 16. Januar 1975, die materielle Verantwortlichkeit des Klägers beantragen konnte. Da dies aber erst am 5. Februar 1975 geschah, war unter Aufhebung des Beschlusses der Konfliktkommission und des Urteils des Kreisgerichts der Antrag des Verklagten auf Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit des Klägers abzuweisen.

Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts

§ 8 2, 3 der VO über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien and alleinstehender Bürger mit 3 Kindern vom 4. Dezember 1975 (GBL 1976 I S.52); §§ 6,7 der 1. DB dazu vom 14. Januar 1976 (GBL. 1S. 56).

Zar Verantwortung der Betriebe bei der Gewährleistung des Anspruchs der Werk tätigen auf staatliches Kindergeld für ihre dem Haushalt angehörenden Kinder.

Protest des Staatsanwalts des Bezirks Neubrandenburg vom 24. Mai 1976 - 343 - 31 - 76.

Durch eine Eingabe erhielt der Staatsanwalt davon Kenntnis, daß im VEB Kombinat W. eine Neufestsetzung der Zahlung des staatlichen Kindergeldes vorgenommen wurde, durch die für eine Anzahl von Werk tätigen eine Herabsetzung der bisher gezahlten Beträge eintrat. Die Überprüfung ergab, daß in der Abteilung Lohnabrechnung die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen falsch gehandhabt wurden.

Gemäß §§ 38, 39 StAG legte der Staatsanwalt des Bezirks beim Direktor des VEB Kombinat W. Protest ein.

Aus den G r ü n d e n :

Der Erlass der VO über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern vom 4. Dezember 1975 (GBL. 1976 I S. 52) ist eine bedeutsame staatliche Maßnahme, um das vom Vni. Parteitag der SED beschlossene sozialpolitische Programm konsequent zu verwirklichen. In dieser Rechtsvorschrift nebst der dazu erlassenen 1. DB vom 14. Januar 1976 (GBL I S. 56) wurden die bisher geltenden vielfältigen rechtlichen Bestimmungen über das staatliche Kindergeld, den staatlichen Kindergeldzuschlag und über die besondere Unterstützung kinderreicher Familien vereinheitlicht und zusammengefaßt. Damit ist auf diesem Gebiet eine größere Übersichtlichkeit erreicht und den Bürgern die Inanspruchnahme dieser bedeutsamen sozialen Leistungen erleichtert worden. Gleichzeitig bringt die neue Verordnung weitere Verbesserungen für kinderreiche Familien und erweitert

den Kreis der Anspruchsberechtigten für ein staatliches Kindergeld (vgl. § 2 Abs. 2 Buchst. b der VO). Es erhalten nunmehr einige weitere Tausend Bürger staatliche Kindergeldzahlungen und andere Vergünstigungen.

In der Abteilung Lohnabrechnung des VEB Kombinat W. wurde das grundsätzliche politische Anliegen dieser neuen Verordnung, die soziale Lage der Familien weiter zu verbessern, nicht beachtet und gegen ihre klaren Regelungen über die Gewährung des staatlichen Kindergeldes verstoßen.

Für die Höhe des nach §§ 2 und 3 der VO zu zahlenden staatlichen Kindergeldes ist nicht die Geburtenfolge entscheidend, sondern die Anzahl der dem Haushalt gleichzeitig angehörenden wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kinder (§ 6 Abs. 1 der 1. DB). Bei der Bestimmung der Höhe des jeweiligen staatlichen Kindergeldes sind also alle dem Haushalt angehörenden wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kinder mitzuzählen, auch wenn für einige von ihnen selbst kein Anspruch auf Zahlung von staatlichem Kindergeld besteht. Das trifft insbesondere auf Lehrlinge und Studenten zu, aber auch auf andere Kinder, die zwar eigenes Arbeitseinkommen beziehen, jedoch noch nicht 18 Jahre alt sind (§ 7 der 1. DB).

Demgegenüber wurde im Betrieb die Höhe des staatlichen Kindergeldes nur nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder festgesetzt, für die auch selbst Anspruch auf Kindergeld besteht, und es wurden jene Kinder nicht mitgezählt, für die zwar kein Kindergeld gewährt wird, die aber wirtschaftlich noch nicht selbständig sind.

So gehören z. B. dem Haushalt der von dieser fehlerhaften Rechtsanwendung betroffenen Kollegin P. vier Kinder im Alter von 14 bis 17 Jahren an. Das älteste Kind ist Lehrling. Für dieses Kind bekommt sie kein staatliches Kindergeld. Bisher erhielt die Kollegin P. für die drei jüngeren Kinder monatlich jeweils 20 M, 50 M und 60 M, also insgesamt 130 M Kindergeld. Diese Gesamtsumme wurde jetzt auf 90 M herabgesetzt. Es sollen nur noch 20 M, 20 M und 50 M Kindergeld, also wie für eine Familie mit drei Kindern, gezahlt werden.